

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

PHASE 1

-UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG-



ÄNDERUNG DES
PAG IM BEREICH
(NQ7 – OP DER LAY)
„RUE DES CHARRETIERS“

ORTSCHAFT WILTZ
OKTOBER 2019



CO3 s.à r.l.
3, bd de l'Alzette
L-1124 Luxembourg

Concepts, Conseil, Communication en ur-
banisme, aménagement du territoire et en-
vironnement

tel : 26.68.41.29
fax : 26.68.41.27
mail : info@co3.lu

Auftraggeber:

Administration Communale de Wiltz
8-10, Grand-Rue
L-9501 Wiltz

Auftragnehmer:

CO3 s.à r.l.
3, bd de l'Alzette
L-1124 Luxembourg

Bearbeiter:

Uta Truffner, DESS – Maîtrise d'ouvrage – projet urbain; Diplôme Européen en Sciences de l'Environnement
Paul Palmer, Dipl.-Geogr. Raum- und Umweltplanung

Bildnachweis Deckblatt:

Oberes Foto: Blick vom südwestlichen Flächenrand auf den Bereich der Mobilfunkantenne. Quelle: CO3, Februar 2019

Mittleres Foto: Blick entlang des zentralen unbefestigten Weges nach Osten. Quelle: CO3, Februar 2019

Unteres Foto: Blick von Süden auf die Freifläche im Norden des Areals. Quelle: CO3, Februar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1.</u>	<u>EINLEITUNG</u>	<u>5</u>
1.1	INHALTE UND ZIELE DER PAG ÄNDERUNG	5
1.2	NOTWENDIGKEIT EINER SUP	9
1.3	VORGEHENSWEISE UND METHODIK	9
1.4	PRÜFERFORDERNISSE IM HINBLICK AUF NATURA2000-ZONEN	10
1.5	DATENGRUNDLAGE	10
<u>2.</u>	<u>ABSCHÄTZUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</u>	<u>11</u>
2.1	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	11
2.2	VERTRÄGLICHKEIT MIT RELEVANTEN ÜBERGEORDNETEN PLÄNEN UND PROGRAMMEN	14
2.3	AUSWIRKUNGEN AUF ZENTRALE UMWELTZIELE UND SCHUTZGÜTER SOWIE BEWERTUNG DER ERHEBLICHKEIT	17
<u>3.</u>	<u>FAZIT</u>	<u>29</u>
<u>4.</u>	<u>ANHANG</u>	<u>31</u>

1. EINLEITUNG

Das vorliegende Dokument beinhaltet die Phase 1, Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), der Strategischen Umweltpfprüfung (SUP) zur geplanten Änderung des Plan d'Aménagement Général (PAG) der Gemeinde Wiltz, in der Ortschaft Wiltz im Bereich „Rue des Charretiers“ (NQ7b - Op der Lay).

1.1 INHALTE UND ZIELE DER PAG ÄNDERUNG

Der PAG der Gemeinde Wiltz wurde einer SUP unterzogen. Die Phase 1 der SUP (Umwelterheblichkeitsprüfung/ UEP) wurde im Juli 2013 (LUXPLAN) durchgeführt, die darauf aufbauende Phase 2 (Umweltbericht/ UB) im Mai 2016 (LUXPLAN).

Die geplante Änderung des PAG im Bereich „Rue des Charretiers“ (NQ7b - Op der Lay) betrifft eine ca. 3,29ha große Fläche im Süden der Ortschaft Wiltz und umfasst die Katasterparzellen 95/1003, 1168/4063, 1168/4666, 1168/4667, 1168/4793, 1168/4795, 1169/13, 1169/3850, 1169/3851, 1169/4068, 1169/4506, 1170/3935, 1170/4069, 1170/4174, 1170/4284 und 1170/4796-1170/4799. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Hochplateaus südlich des Ortszentrums, zwischen der Rue des Charretiers im Nordwesten und der Rue des Rochers in Südosten. Umliegend besteht Wohnbebauung (größtenteils Einfamilienhäuser), im Südwesten erstreckt sich am Ortsrand ein Offenlandbereich (strukturlose Mähwiesen) bis zur ca. 330m entfernten Ortschaft Roullingen. Das Plangebiet selbst ist sehr heterogen und es bestehen Wohngebäude, Gartenflächen, Mähwiesen, ein Feldweg, einige lineare Gehölzstrukturen und eine GSM-Antenne.

Das Areal befindet sich im bebaubaren Bereich und ist für die Errichtung eines neuen Wohnquartiers vorgesehen. Es handelt sich dabei um die Phase II des PAP „Rue des Charretiers“ in der insgesamt 48 Wohneinheiten (16 Wohneinheiten/ha) bzw. 27 freistehende Einfamilienhäuser, 8 Doppelhäuser und ein Mehrfamilienhaus sowie die entsprechenden Infrastrukturen (Straßen, Parkplätzen, Anschlüssen, Regenrückhaltebecken, Treppenverbindungen nach Osten) errichtet werden sollen. Die Umsetzung der Bebauung ist in 4 Phasen (A-D) unterteilt, deren Umsetzung in zeitlicher Reihenfolge von Bereichen im Süden (A), über den Osten (B), Norden (C) und abschließend den westlichen Teilbereich (D) erfolgen soll. Zudem ist die Errichtung einer Treppe sowie der Ausbau des Feldweges nach Osten hinab zur Rue des Rochers vorgesehen.

In der Phase I des PAP „Rue des Charretiers“ (NQ7a – Op der Lay) sollen zunächst die Parzellen 1156/4974-1156/4983 bebaut werden. Hier sollen nordwestlich der Phase II auf einem Gebiet von ca. 0,54ha zwischen Straße und angrenzendem Wald Einfamilienhäuser als Straßenrandbebauung errichtet werden. Für diese erste Phase des PAP „Rue des Charretiers“ besteht bereits eine ministerielle Genehmigung vom 26.09.2018 (Réf.N°: 18287/23C). Dieser Teilbereich wird daher im vorliegenden Dokument nicht untersucht.

Im PAG en vigueur ist im Südwesten des Plangebietes im Bereich einer GSM-Antenne eine kleine „Zone de bâtiments et d'équipements publics“ (BEP/ Parzellen 1170/4796 und 1170/4797) als öffentliche Fläche ausgewiesen und das übrige Areal als „Zone d'habitation 1“ (HAB-1) für eine Wohnbebauung niedriger Dichte vorgesehen. Dabei ist der HAB-1 Bereich, abgesehen von einem Teilbereich im Norden (Parzellen 1168/4666 und 1168/4667) mit einer „Zone sumise à un plan d'aménagement particulier - nouveau quartier“ (NQ) überlagert. Im Südwesten des Plangebietes ist eine „Zone de servitude urbanisation - écran de verdure“ (ZSU-2) ausgewiesen, um eine Begrünung des Ortsrandes in Richtung des angrenzenden Offenlandes sicherzustellen. Um ausreichende fußläufige Verbindungen über das Plangebiet sicherzustellen, sind zudem einige von Nordwesten nach Südosten verlaufende „Couloirs pour projets de mobilité douce“ dargestellt.

Im PAG Projekt soll hingegen das gesamte Plangebiet als „Zone d’habitation 1“ (HAB-1) ausgewiesen und mit einer „Zone sumise à un plan d’aménagement particulier - nouveau quartier“ (NQ) überlagert werden. Lediglich ein kleiner Teilbereich einer Gartenfläche (Parzelle 1170/4802) im Südosten des Plangebietes ist nicht Teil des neuen Wohnquartiers und wird somit nicht mehr als NQ Fläche ausgewiesen. Darüber hinaus sollen die Dichtekoeffizienten für die Errichtung des neuen Wohnquartiers angehoben werden. Der „Coefficient d’emprise au sol“ (COS) von 0,2 auf 0,35, der „Coefficient d’utilisation du sol“ (CUS) von 0,4 auf 0,65, der „Coefficient de sellement du sol“ (CSS) von 0,2 auf 0,5 und die „Desité de logement“ (DL) von 12 auf 16. Die „Zone de servitude urbanisation - écran de verdure“ (ZSU-2) am südwestlichen Flächenrand bleibt bestehen. Die Lage der „Couloirs pour projets de mobilité douce“ wurde an die konkreten Bebauungsplanungen angepasst und ist im Rahmen des PAP sichergestellt. Das Plangebiet soll zudem als nach Art.17/21 NatSchG geschütztes Habitat ausgewiesen werden.

Das Plangebiet (Op der Lay/ NQ7a und NQ7b gemeinsam) wurde im Rahmen der SUP (sowohl Phase 1 UEP als auch Phase 2 UB) zum PAG als Fläche W_42 untersucht. Die darin festgestellten und teilweise erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die definierten Minderungsmaßnahmen werden nachfolgend in der vorliegenden UEP zur PAG Änderung berücksichtigt.



Abbildung 1: Darstellung des PAP „Op der Lay“, Version provisoire. Quelle: Thillens & Thillens, PACT, Juli 2019

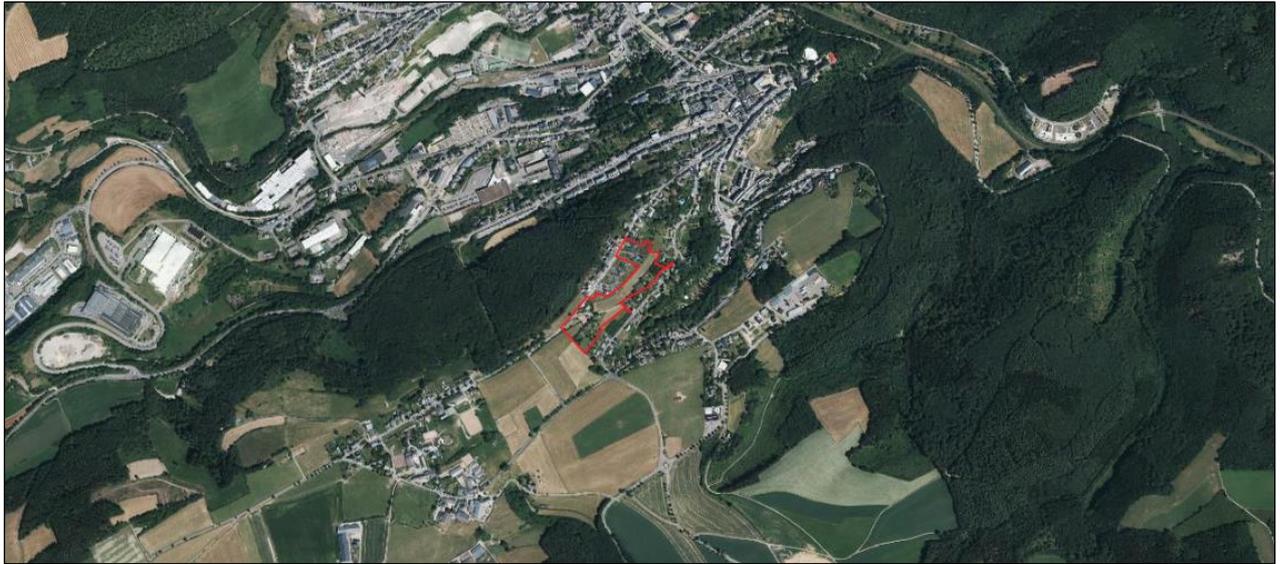


Abbildung 2: Verortung des Plangebietes (rot) im Süden der Ortschaft Wiltz auf dem Luftbild 2018, ohne Maßstab. Quelle: <http://www.geoportail.lu>, 2019

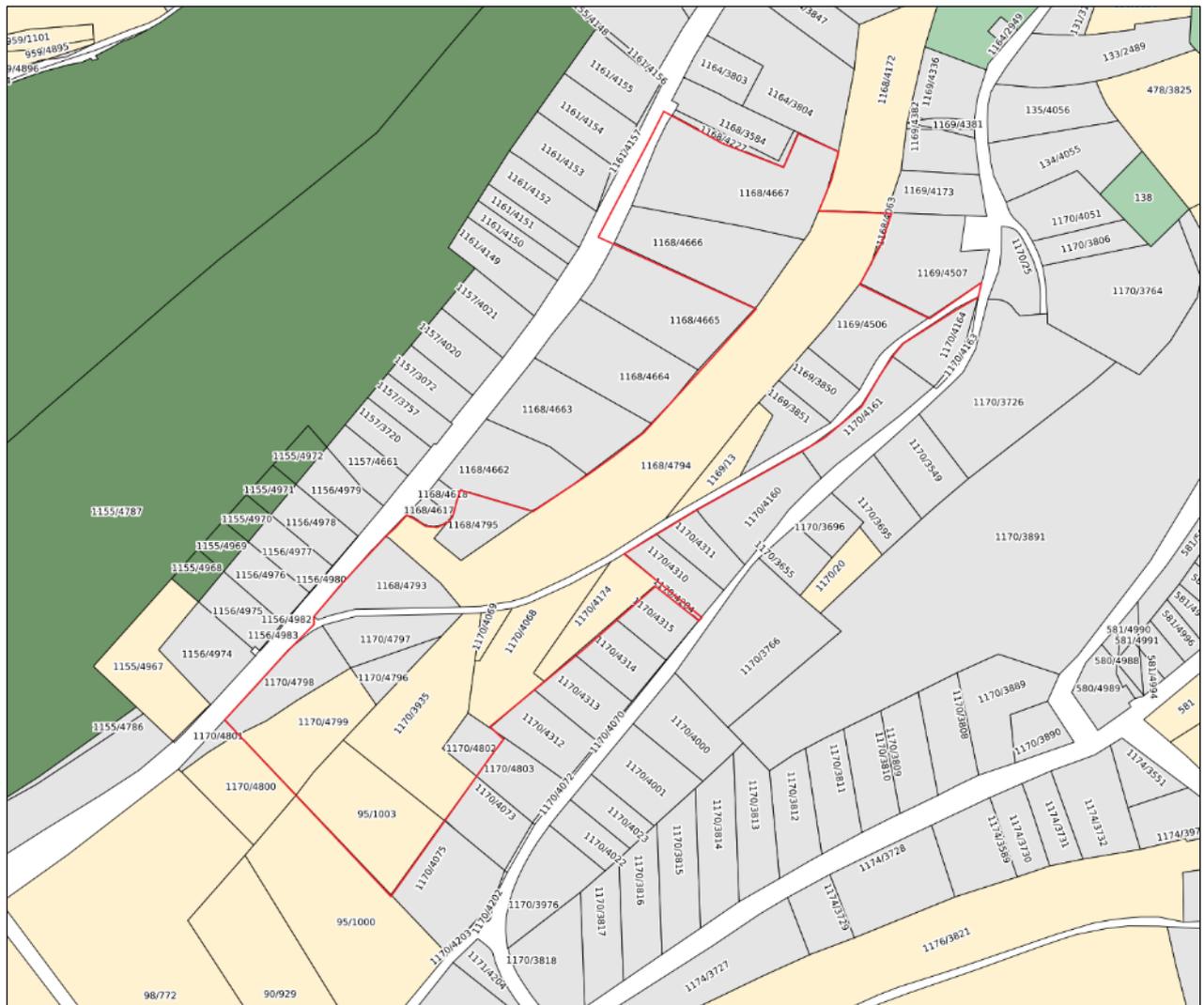


Abbildung 3: Detaillierte Darstellung des Bereiches der PAG Änderung (rot) auf dem Katasterplan, ohne Maßstab. Quelle: <http://www.geoportail.lu>, 2019

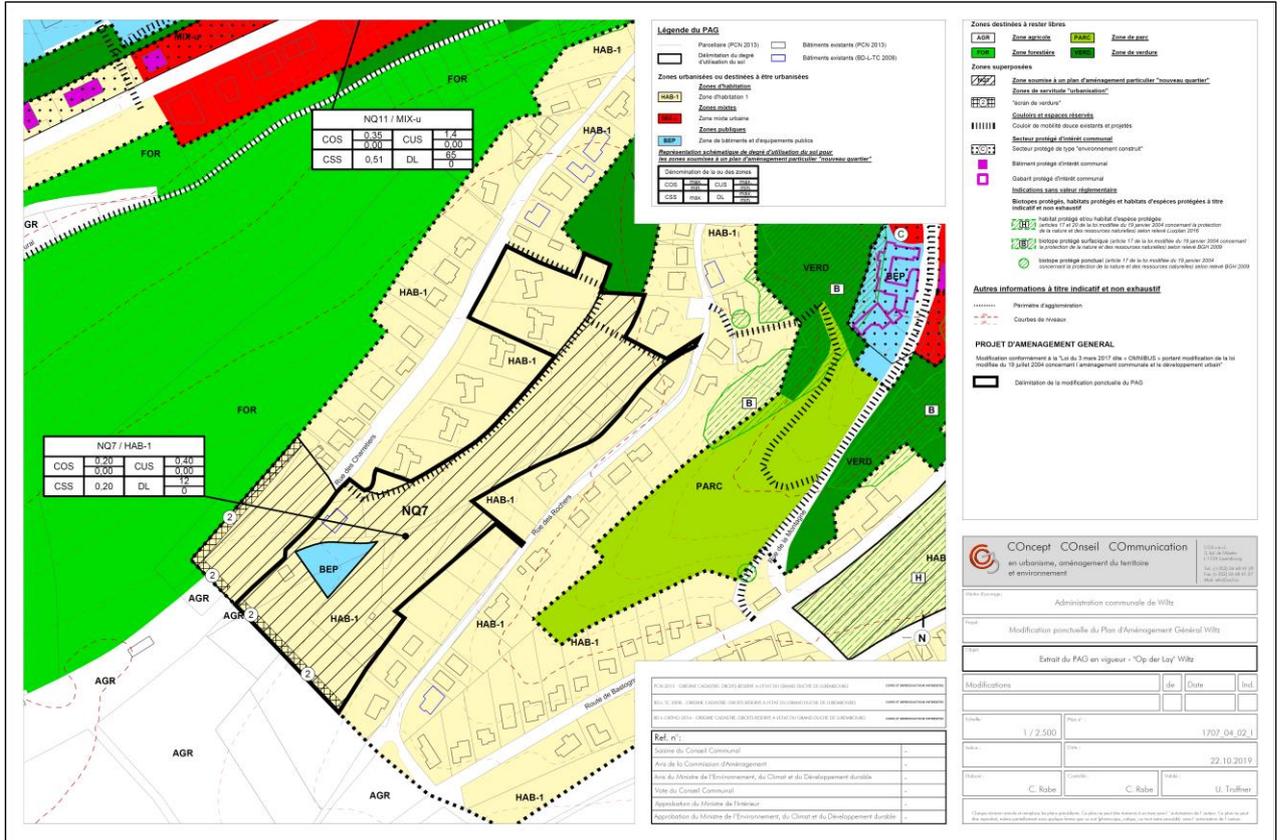


Abbildung 4: PAG en vigueur mit Abgrenzung der PAG Änderung. Quelle: CO3, 2019

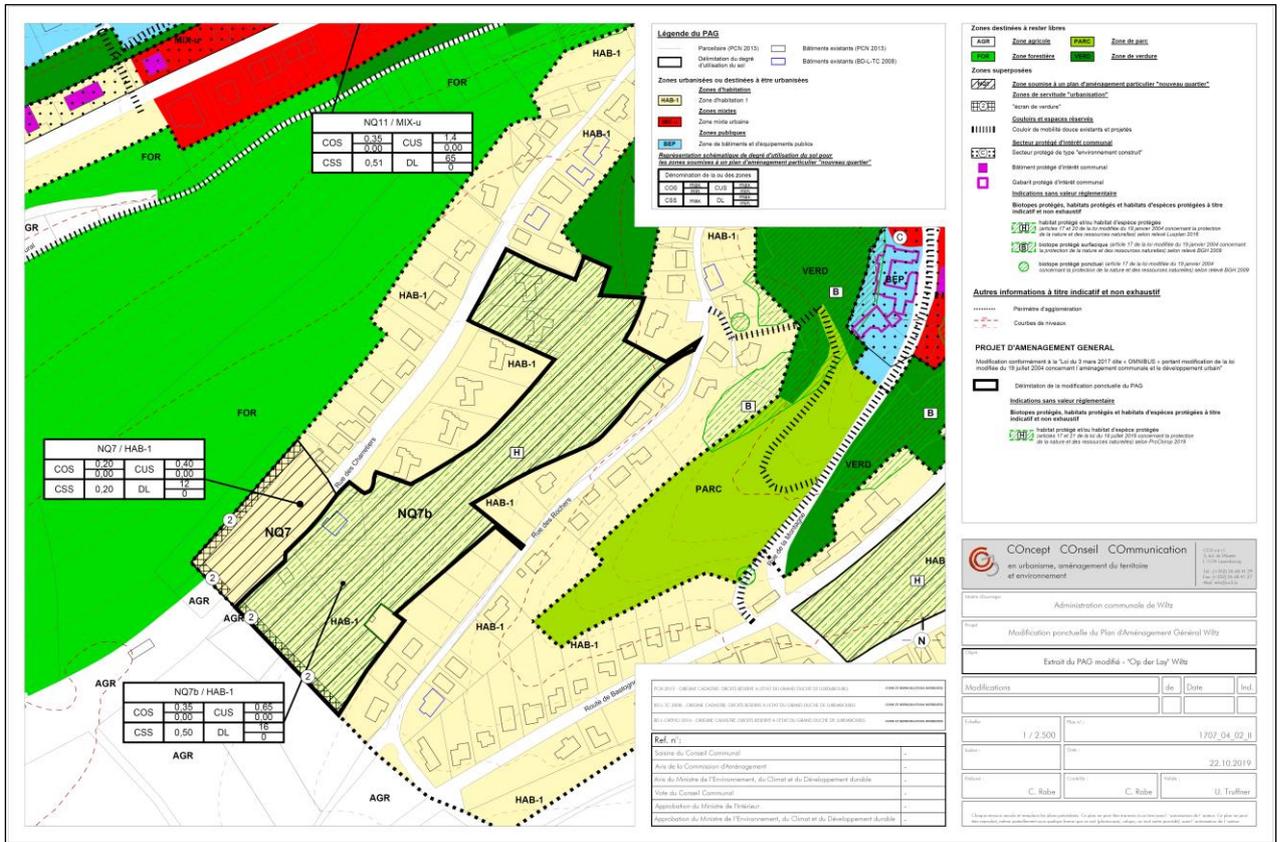


Abbildung 5: Aktuelles PAG Projekt mit Abgrenzung der PAG Änderung. Quelle: CO3, 2019

1.2 NOTWENDIGKEIT EINER SUP

Unter der generellen Zielsetzung, dem Erhalt und Schutz der Umwelt bzw. der Verbesserung ihrer Qualität, dem Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen, hat das Europäische Parlament und der Rat eine Richtlinie erlassen, nach der die Bewertung der möglichen Auswirkungen von Plänen und Programmen auf diese Ziele zu erfolgen hat.

Diese sogenannte SUP-Richtlinie legt fest, dass „Pläne und Programme, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen“, der SUP-Pflicht unterliegen und zu prüfen sind. Bei einem PAG handelt es sich um eine Planung im Sinne der europäischen SUP-Richtlinie, die durch das Gesetz vom 22. Mai 2008 „relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“, im weiteren Verlauf als SUP-Gesetz bezeichnet, in nationales Recht umgesetzt wurde.

Geringfügige Änderungen, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene betreffen, bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Art. 2.3 SUP-Gesetz).

Die betreffenden Planungen müssen keiner Umweltprüfung unterzogen werden, wenn die verantwortliche Behörde (hier die Gemeinde bzw. der Schöfferrat) zum Schluss kommt, dass voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Das für Umwelt zuständige Ministerium gibt eine Stellungnahme ab zur Bewertung der Unerheblichkeit von Umweltauswirkungen durch die Gemeinde. Die Gemeinde trägt die Verantwortung für den Entschluss keine SUP durchzuführen.

1.3 VORGEHENSWEISE UND METHODIK

Die Vorgehensweise der SUP für Pläne und Programme ist in der „EU Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ (Richtlinie 2001/42/EG) verankert, die durch das „Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“ in nationales Recht umgesetzt wurde.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, Art. 5 Absatz f des SUP-Gesetzes, werden in einer SUP die möglichen Auswirkungen des Projektes auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Landschaft, Wasser, Klima und Luft, Sachgüter und kulturelles Erbe sowie die Zusammenhänge zwischen diesen verschiedenen Schutzgütern beschrieben und bewertet.

In der ersten Phase der SUP, der UEP, wird die Planung analysiert. Die Untersuchungsfläche wird eingehend betrachtet, um die Erheblichkeit potentieller Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten. Als Indikatoren des Umweltzustandes werden die Schutzgüter und die Umweltleitziele herangezogen. Die Bewertung wird auf einer Skala von I bis V (nicht betroffen bis sehr hohe Auswirkung) durchgeführt. Sind bei mindestens einem Schutzgut erhebliche d.h. hohe oder sehr hohe Auswirkungen nicht auszuschließen, ist die Phase 2 der SUP zu erstellen.

Ziel ist es, in der Phase 1 (Umwelterheblichkeitsprüfung) die Schutzgüter zu ermitteln für die erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, um in der Phase 2 (Detail- und Ergänzungsprüfung) nur diejenigen weiter zu prüfen, für die erhebliche Umweltauswirkungen in Phase 1 nicht ausgeschlossen werden konnten (= „Filterverfahren“). Zwischen den beiden Phasen ist eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie gegebenenfalls anderer betroffener Behörden einzuholen. Diese legen im Rahmen ihrer Stellungnahme, auf Basis der in der Phase 1 der SUP getroffenen Aussagen, Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 der SUP fest.

Die Anfrage für eine Stellungnahme der zuständigen Ministerien und Behörden ist nach Art. 6.3 SUP-Gesetz einzuholen, wenn erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und eine Phase 2 der SUP für notwendig erachtet wird.

Die Stellungnahme wird nach Art. 2.3 SUP-Gesetz eingeholt, wenn erhebliche Umweltauswirkungen bereits im Rahmen der Phase 1 der SUP ausgeschlossen werden können.

1.4 PRÜFERFORDERNISSE IM HINBLICK AUF NATURA2000-ZONEN

Durch die geplante Ausweisung entstehen aufgrund der Entfernung von mindestens 750m keine Auswirkungen auf internationale Natura2000 - Schutzgebiete.

1.5 DATENGRUNDLAGE

Thema	Quelle
Plan National pour un Développement Durable (PNDD)	MDDI – DE
Plan National Protection de la Nature (PNPN)	MDDI – DE
Programme Directeur de l'Aménagement Territoire (PDAT)	MDDI – DAT
Plan directeur sectoriel paysage (PSP, Projet RGD)	MDDI – DE
Integratives Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept (IVL)	MDDI – DAT
Art. 12 Natura2000 Gebiete	MDDI – DE
Avifaunistische Grundlagendaten	Centrale ornithologique (COL), Milvus
Fledermausscreening	ProChirop
Art. 17 Biotope	ANF, étude préparatoire PAG, Ortsbegehung
Art. 17 Habitats	COL, ProChirop, Milvus, MNHN, PNP
Art. 21 Artenschutz	COL, ProChirop, Milvus, MNHN, PNP
Altlasten- und Verdachtsflächenkataster	Administration de l'environnement
Hochwasser und Trinkwasserschutz	Geoportal
Land- und Forstwirtschaft	Geoportal
Technische Infrastruktur	Geoportal
Lärmkarten	Geoportal
Hochspannungsleitungen	Ortsbegehung
Denkmalschutz und archäologische Fundstätten	SSMN und CNRA
COMMODO/ SEVESO	Gemeinde Wiltz

2. ABSCHÄTZUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Im vorliegenden Kapitel wird die Untersuchungsfläche eingehend betrachtet, um die Erheblichkeit potenzieller Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten. Als Indikatoren des Umweltzustands werden die Schutzgüter und die Umweltleitziele herangezogen. Die Bewertung wird auf einer Skala von I bis V (nicht betroffen bis sehr hohe Auswirkung) durchgeführt. Sind bei mindestens einem Schutzgut erhebliche, d.h. hohe oder sehr hohe Auswirkungen nicht auszuschließen, ist die Phase 2 der SUP, Detail- und Ergänzungsprüfung zum vollständigen Umweltbericht, durchzuführen.

2.1 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet „Rue des Charretiers“ (NQ7b - Op der Lay) mit einer Größe von ca. 3,29ha liegt im Süden der Ortschaft Wiltz und umfasst die Katasterparzellen 95/1003, 1168/4063, 1168/4666, 1168/4667, 1168/4793, 1168/4795, 1169/13, 1169/3850, 1169/3851, 1169/4068, 1169/4506, 1170/3935, 1170/4069, 1170/4174, 1170/4284 und 1170/4796-1170/4799. Das Areal liegt im Bereich des Hochplateaus südlich des Ortszentrums, zwischen der Rue des Charretiers im Nordwesten und der Rue des Rochers im Südosten. Die längliche, maximal 380m lange und maximal 140m breite Fläche fällt in Richtung Nordosten um ca. 20m ab. Dabei ist der Südwesten vergleichsweise eben gelegen und das Gelände fällt nach Nordosten zunehmend steiler werdend ab.

Umliegend besteht entlang der Rue des Charretiers und der Rue des Rochers bereits Wohnbebauung (größtenteils Einfamilienhäuser). Auch im Norden und Westen des Plangebietes bestehen jeweils zwei Einfamilienhäuser mit umliegenden Gartenflächen. Im Südwesten erstreckt sich am Ortsrand ein Offenlandbereich (strukturlöse Mähwiesen) bis zur ca. 330m entfernten Ortschaft Roullingen.

Im Südwesten des Plangebietes befinden sich eine auf einem dreieckigen umzäunten Gelände gelegene GSM-Antenne. Nördlich der Antenne besteht ein teilweise asphaltierter, größtenteils jedoch geschotterter Feldweg, der vom Westen der Fläche (Rue des Charretiers) nach Nordosten, über eine zentrale Mähwiese hinweg und entlang des östlichen Flächenrandes hinab bis zur Rue des Rochers verläuft. Zukünftig sollen zwei Wohngebäude von Osten aus über den ausgebauten Feldweg erreichbar sein, dieser jedoch für den Autodurchgangsverkehr gesperrt werden. Eine Mähwiese nördlich des Feldwegs ist ca. 250m lang und ca. 30m breit und verläuft zwischen den Gartenflächen der Wohngebäude (hier: Bungalows mit großen Grundstücken) an der Rue des Charretiers im Nordwesten und einer linearen Heckenstruktur im Südosten. Zwischen dieser Heckenstruktur und dem Feldweg befinden sich einige strukturierte Gartenflächen, auf denen sich sowohl Nadel- als auch Laubgehölze, Obstbäume, Wiesen und Schuppengebäude befinden. Südöstlich des Feldweges befinden sich hier die Grundstücke der an der Rue des Rochers bestehenden Wohngebäude. Zudem ist hier eine Treppe als fußläufige Verbindung hinab zur Rue des Rochers und weiter hinab bis zum „Jardin de Wiltz“ vorgesehen. Südlich dieser geplanten Treppe befindet sich entlang der Straße ein von Gebüsch und Sukzessionsgehölzen bestandenes Gelände, auf dem außerhalb des Plangebietes weitere Wohngebäude entstehen sollen. Zwischen diesem Gebüsch und dem Feldweg befindet sich eine weitere kleine Mähwiese. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine größere private Gartenfläche mit zahlreichen Gehölzstrukturen und Zierteichen, die von den südöstlich bestehenden Wohngebäuden aus zugänglich ist. Am nordwestlichen Rand dieser Gartenfläche und entlang des südöstlichen Randes der die GSM-Antenne umgebenden Fläche verläuft eine lineare Gehölzstruktur bis zum Feldweg. Im Westen besteht zudem eine lineare Heckenstruktur, die das Gelände eines Wohngebäudes und das Gelände der GSM-Antenne von einer sich weiter nach Südwesten erstreckenden Mähwiese trennt.



Abbildung 6: Abgrenzung des Plangebietes (rot) auf dem Luftbild 2018. Quelle: <http://www.geoportail.lu>



Abbildung 7: Blick von Westen auf den Bereich der GSM-Antenne (links) und entlang der Rue des Charreitiers nach Südwesten (rechts). Quelle: CO3, Februar 2019.



Abbildung 8: Blick vom zentralen Feldweg über die nördliche Mähwiese nach Nordosten (links) und auf die rückwärtigen Bereiche der Bungalows an der Rue des Charretiers (rechts). Quelle: CO3, Februar 2019.



Abbildung 9: Blick von Osten auf die Mähwiese im Süden des Plangebietes (links) und nach Nordosten entlang der im Osten der nördlichen Mähwiese bestehenden Heckenstruktur (rechts). Quelle: CO3, Februar 2019.



Abbildung 10: Blick von Nordosten über die nördliche Mähwiese in Richtung der GSM-Antenne (links) und von Südwesten auf das Plangebiet (rechts). Quelle: CO3, Februar 2019.



Abbildung 11: Blick nach Nordosten entlang des Feldweges am östlichen Flächenrand (links) und auf den Bereich der Einmündung des Feldweges in die Rue des Rochers (rechts). Quelle: CO3, Februar 2019.

2.2 VERTRÄGLICHKEIT MIT RELEVANTEN ÜBERGEORDNETEN PLÄNEN UND PROGRAMMEN

„Programme directeur d’aménagement du territoire“ (PDAT)

Im PDAT werden verschiedene politische Zielsetzungen und Grundsätze definiert, die sich in unterschiedliche Handlungsfelder gliedern. Landesweit wird die Raumstruktur in fünf unterschiedliche Raumstrukturtypen unterteilt, die ihre eigenen Charakteristiken aufweisen: stark verdichteter Raum - „espace très dense“, verdichteter Raum - „espace dense“, ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen - „espace urbain“, ländlicher Raum - „espace rural“ und städtische Zentren im ländlichen Raum - „centres urbains en milieu rural“.

Die Gemeinde Wiltz gehört zur Planungsregion West. Hinsichtlich der Raumstruktur wird die Gemeinde als „centre urbains en milieu rural“ (städtisches Zentrum im ländlichen Raum) eingestuft. Zielsetzungen und Grundsätze von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinde Wiltz beinhalten einen nachhaltigen Umgang mit Flächen im Rahmen der Siedlungsentwicklung, eine verkehrlich abgestimmte Flächenentwicklung, eine koordinierte Arbeitsplatz- und Einwohnerentwicklung, ein ÖPNV-Konzept gekoppelt mit weiteren Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung und Verlagerung sowie eine Sicherung und Entwicklung vorhandener Landschaftsqualitäten.

Die PAG Änderung dient der Schaffung eines neuen Wohngebietes innerhalb des Bauperimeters und widerspricht somit als Nachverdichtung des Siedlungskörpers nicht den Zielen des PDAT.

„Integratives Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept“ (IVL)

Das IVL formuliert konkrete Vorschläge für die Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung in Luxemburg mit Hilfe von differenzierten Entwicklungszielen und Entwicklungsmaßnahmen für einzelne Teilräume. Auf der Basis einer Szenariendiskussion, in der mehrere Varianten einer künftigen räumlichen Entwicklung diskutiert wurden, ging als Synthese das Raummodell der „Polyzentrischen Stadt im Landschaftsraum eingebettet in funktionsfähige Regionen“ hervor.

Durch die Gemeinde Wiltz verlaufen mehrere Nationalstraßen. Die Ortschaft Wiltz hat einen Anschluss an das nationale Bahnnetz und übernimmt zentralörtliche Funktionen auch für umliegende Gemeinden.

Die PAG Änderung dient der Schaffung eines neuen Wohngebietes innerhalb des Bauperimeters und widerspricht somit als Nachverdichtung des Siedlungskörpers nicht den Zielen des IVL.

„Plan National Protection de la Nature“ (PNPN)

Der nationale Naturschutzplan (2017) definiert zwei Ziele:

1. Die Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt, insbesondere durch die Pflege und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von bedrohten Arten und Lebensräumen von nationalem oder gemeinschaftlichem Interesse.
2. Erhalt und Wiederherstellung der Ökosystemleistungen und -prozesse in der Landschaft, auf nationaler Ebene.

Innerhalb der Gemeinde Wiltz befindet sich die Natura2000 FFH-Gebiete LU0001005 „Vallée supérieure de la Wiltz“ und LU0001006 „Vallées de la Sûre, de la Wiltz, de la Clerve et du Lellgerbaach“ und das Vogelschutzgebiet LU0002013 „Région Kiischpelt“. Nationale Schutzgebiete befinden sich nicht in der Gemeinde.

Das Plangebiet tangiert keine internationalen oder nationalen Schutzgebiete. Die Zielsetzungen des PNPN werden durch die PAG Änderung nicht beeinträchtigt.

Plans directeurs sectoriels „Primaires“

Auf Basis des seit 17.04.2018 rechtskräftigen Landesplanungsgesetzes läuft derzeit die Prozedur zu den „Plans sectoriels transport, paysages, logement und zones d’activités économiques“. Die vorliegenden Entwürfe der „Plans Directeur Sectoriels - Primaires“ werden für die Betrachtungen im vorliegenden Dokument verwendet.

Der „Plan Directeur Sectoriel Paysage“ (PSP) übernimmt im Kontext der Landesplanung Luxemburgs die Funktion eines Steuerungswerkzeugs zur Umsetzung einer nachhaltigen Landschaftsentwicklung, die der fortschreitenden Fragmentierung von Landschaften, dem Verlust der biologischen Vielfalt und der Verstädterung und Zersiedlung des ländlichen Raumes entgegenwirkt.

Der PSP hat somit das Ziel, einen Rahmen für die Raumordnung hinsichtlich Verwaltung, Schutz und Entwicklung des Landschaftsschutzes aufzustellen. Als zentrale Inhalte weist der PSP dafür drei verschiedene Landschaftsschutzkategorien aus:

1) Zone de préservation des grands ensembles paysagers (GEP)

Zum Erhalt von großen, unzerschnittenen Kulturlandschaften als Teil des Natur- und Kulturerbes sowie zum Schutz der biologischen Artenvielfalt ist hier eine weitere Fragmentierung durch lineare Infrastrukturen untersagt, wobei verschiedene Ausnahmeregelungen (z.B. öffentliches Interesse/ Infrastruktur, Mangel an Alternativen) bestehen. Im Rahmen der PAG-Bebauungsplanungen sind in einer GEP Extensionen im Bereich von Steilhängen, Plateaus, Insellagen oder tentakulären Siedlungsentwicklungen untersagt.

2) Zone verte interurbaine (ZVI)

Zur Freiraumsicherung, -entwicklung und -vernetzung zwischen oder im Umfeld der Agglomerationen Luxemburg-Stadt und der Südregion.

3) Coupure verte (CV)

Zur Vermeidung eines bandartigen Zusammenwachsens von Ortschaften und Förderung einer kompakten Siedlungsentwicklung. Eine Ausweisung von Bauland bzw. eine Flächenbebauung in einer CV ist untersagt, wobei die gleichen Ausnahmeregelungen wie bei der GEP bestehen.

Der Osten der Gemeinde Wiltz befindet sich im GEP „Haute-Sûre – Kiischpelt“. Dies betrifft jedoch nicht den Bereich der PAG Änderung. Insgesamt widerspricht die PAG Änderung nicht den Zielen des PSP.

Im „**Plan Directeur Sectoriel - zones d'activités économiques**“ (PSZAE) werden die bestehenden und zukünftig geplanten Ausweisungen von Industrie- und Gewerbezone von nationaler Bedeutung dargestellt.

Laut PSZAE befindet sich westlich in ca. 820m Entfernung und ca. 110m unterhalb der PAG Änderung die bestehende nationale Gewerbezone „59 Wiltz“. Insgesamt widerspricht die PAG Änderung nicht den Zielen des PSZAE.

Im „**Plan Directeur Sectoriel - transport**“ (PST) wurde das Verkehrssystem im nationalen und internationalen Kontext analysiert und mit konkreten Maßnahmen und Vorschlägen versehen. Dabei werden im Wesentlichen punktuelle Maßnahmen vorgeschlagen, die den allgemeinen Verkehrsfluss verbessern sollen.

Für die Gemeinde Wiltz sind laut PST keine größeren Verkehrsprojekte geplant.

Ziel des „**Plan Directeur Sectoriel - logement**“ (PSL) ist einer wachsenden Bevölkerung den Zugang zu einem adäquaten Wohnstandard zu sichern, sowie eine ausgewogene Verteilung der Bevölkerung zu steuern. Dabei sind die Kriterien der nachhaltigen Raumentwicklung, die Zugänglichkeit des öffentlichen Transports, die Umweltauswirkungen sowie die Orientierung am System der zentralen Orte zu beachten. Ein weiteres Ziel ist die Komplementarität zwischen Staat, Kommunen sowie sämtlichen Akteuren am Wohnungsmarkt zu fördern. Dabei ist eine zentrale Aufgabe des PSL, geeignete Planungsinstrumente und den erforderlichen rechtlichen Rahmen zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen zu definieren.

Im Ortszentrum von Wiltz befindet sich ca. 440m nordwestlich und ca. 100m unterhalb das im PSL als Zone prioritaire d'habitation ausgewiesenen Gebietes 20-Wiltz „Wunne mat der Wooltz“. Insgesamt widerspricht die PAG Änderung nicht den Zielen des PSL.

„**Plan national pour un développement durable**“ (PNDD)

Im nationalen Nachhaltigkeitsplan (2010) wird u.a. die Übernutzung der natürlichen Ressourcen, der Verlust der biologischen Vielfalt, Klimaänderungen, der Flächenverbrauch einhergehend mit Bodenübernutzung und Zerstückelung der Landschaften mit negativen Wirkungen auf Landschaft und Erholung, Grundwasser und biologische Vielfalt thematisiert.

Die Ziele des PNDD werden im Rahmen der UEP zur PAG Änderung berücksichtigt.

2.3 AUSWIRKUNGEN AUF ZENTRALE UMWELTZIELE UND SCHUTZGÜTER SOWIE BEWERTUNG DER ERHEBLICHKEIT

2.3.1 *Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen*

Leitziel	Schutzgutbezogen relevante zentrale Umweltziele
01	Dem Leitbild von Klimaschutz und Klimaanpassung entsprechend, müssen Energieeinsparungen und Emissionsminderung gefördert werden, sodass eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 20% bis 2020 (Basis 2005) möglich wird (PNDD, 2010)
06	Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie zur Förderung von Lebensqualität ist das Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel zu verhindern (PNDD, 2010)
07	Zur Sicherung der Gesundheit und Lebensqualität von Mensch und Umwelt sind Emissionen durch Lärm in der Gesamtbilanz zu reduzieren (RL 2002/49/EG und PNDD, 2010)
08	Reduktion verkehrsbedingter Umweltbelastung durch eine Verbesserung des Modal Split zwischen ÖV und MIV auf 25/75 (PNDD, 2010, PDAT, 2003)
	Schutzgutspezifisch zu berücksichtigende Ziele
	Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlage
	Sicherung und Entwicklung dauerhaft guter Luftqualität
	Vermeidung von Geruchsbelästigung
	Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Gewährleistung von Ruheräumen
	Einhaltung der SEVESO II Richtlinie (Sicherheitsabstände zu Störfallbetrieben)
	Sicherung und Entwicklung von ausreichenden und qualitätsvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen insbesondere im Wohnumfeld
	Erhöhung der Verkehrssicherheit

Im Südwesten des Plangebietes besteht der ca. 40m hohe Mast einer GSM-Mobilfunkantenne. Aufgrund der möglichen Auswirkungen auf die Anwohner, wurde das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen im Rahmen der SUP zum PAG als potenziell erheblich betroffen bewertet. Die Anlage hat eine Leistungstärke von ≥ 50 Watt und für die einzelnen Antennen bestehen Genehmigungen der AEV (N°3/15/0239, N°3/17/0184, N°1/17/0580). Die Genehmigungen basieren auf dem PAG en vigueur. Zu den nordwestlich gelegenen Wohngebäuden bestehen Abstände von 25 bzw. 40m. Im Falle einer Flächenentwicklung ist der Rückbau der Anlage vorgesehen, sodass nach einer Bebauung der Fläche keine potenziellen Strahlungsbelastungen für Anwohner bestehen. Durch die vorliegende PAG Änderung wird der Rückbau der Mobilfunkantenne vorgesehen, da eine Umwidmung der bestehenden BEP Zone in eine HAB-1 Zone geplant ist. Da sich die Antenne jedoch im Bereich der vierten (D) und letzten Umsetzungsphase befindet, könnte der Rückbau erst nach der Errichtung von Wohngebäuden im Bereich der ersten (A) Phase umgesetzt werden. In der Zwischenzeit sollte somit die Betriebsgenehmigung für die Mobilfunkantenne mit der zuständigen Behörde (AEV) abgestimmt werden, sofern eine angrenzende Wohnbebauung vor dem Rückbau der Antenne errichtet wird.

Zur Verbesserung der Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen ist im Rahmen der Entwicklung des neuen Wohnquartiers die Anlage von zwei neuen Spielplätzen vorgesehen. Die Errichtung von zusätzlichen Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer sind aufgrund des steilen Terrains nur schwer realisierbar. Durch die Errichtung von Fußwegen (Treppen) hinab zur Rue des Rochers und weiter bis in den Bereich des „Jardin de Wiltz“ sowie die Sperrung des zukünftig ausgebauten zentralen Feldweges für den Durchfahrtsverkehr, sind hier im Bereich der PAG Änderung einige Maßnahmen vorgesehen. Um auch tatsächlich eine Möglichkeit für zukünftige Anwohner zu schaffen, das Ortszentrum zu Fuß oder per Fahrrad sicher zu erreichen, sollten übergeordnet weitere Ausbaumaßnahmen erfolgen, die bspw. die sich aufgrund der Topografie anbietende Nutzung von Pedelects einbezieht. Dies schließt auch den Ausbau der Fuß- und Radwege in Richtung der nächstgelegenen Bushaltestelle (ca. 150m südwestlich) mit ein.

Im Bereich der PAG Änderung bestehen keine Altlastenverdachtsflächen (südlich angrenzend befindet sich eine sanierte Altlastenfläche), Hochspannungsleitungen, COMMODO (abgesehen von der Mobilfunkantenne) oder SEVESO pflichtigen Anlagen oder Betriebe. Auch zentrale Verkehrsachsen mit erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung bestehen nicht im näheren Umfeld.

Durch die Errichtung des Wohngebietes ist durch die neuen Anwohner mit einer Verkehrszunahme zu rechnen, die in erster Linie auf eine Zunahme des Autoverkehrs hinausläuft. Dementsprechend steigen auch mögliche negative Auswirkungen durch Verkehrslärm und für die Verkehrssicherheit der Anwohner. Als Haupteerschließung für den Straßenverkehr ist eine Verbindung in Richtung Südwesten vorgesehen, da die Rue des Charretiers nach Nordosten in Richtung Ortszentrum sehr eng wird und zusätzlicher Verkehr die Anwohner hier stark belasten würde. Neben Maßnahmen zur Stärkung des Umweltverbundes (ÖPNV, Fuß- und Radwegeverbindungen) als direkte Verbindung in das Ortszentrum von Wiltz sollte somit auch eine ausreichende Dimensionierung der Straßen im Südwesten (insbesondere der zwischen Wiltz und Roullingen verlaufende Feldweg als Zufahrt zur C.R.318) geachtet werden.

Maßnahmen und Empfehlungen:

- ▶ Falls die Mobilfunkantenne nicht bereits frühzeitig entfernt wird, ist im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Bebauungsphasen ggf. eine angepasst und aktualisierte Betriebsgenehmigung der AEV für die Anlage einzuholen.
- ▶ Um starke Belastungen durch einen steigenden Straßenverkehr (Lärm- und Verkehrssicherheit) zu vermeiden, sollten Maßnahmen zur besseren und sicheren Erreichbarkeit des Ortszentrums von Wiltz mit dem ÖPNV, Fahrrad oder zu Fuß umgesetzt werden. Um den vom Plangebiet ausgehenden zunehmenden Autoverkehr in Richtung Südwesten zu lenken, sollte die Rue des Charretiers nach Nordosten für den Durchfahrtsverkehrs gesperrt werden und der großräumige Straßenanschluss in Richtung Südwesten und Süden erweitert bzw. ausreichend dimensioniert werden.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Empfehlungen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden. Insgesamt werden mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Leitziel	Schutzgutbezogen relevante zentrale Umweltziele
04	Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen sowie Schutz der biologischen Vielfalt (PNDD, 2010 und PNP, 2007)
05	Bewahrung und Förderung eines langfristig guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH und Vogelschutzrichtlinie (PNDD, 2010 und SUP-Gesetz)
	Schutzgutspezifisch zu berücksichtigende Ziele
	Sicherung und Entwicklung der natürlichen Standortbedingungen
	Sicherung und Entwicklung seltener und bedeutender Lebensräume
	Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems
	Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten und -bestände
	Sicherung der landestypischen biologischen Vielfalt
	Sicherung von unzerschnittenen Räumen
	Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Natur- und Artenschutz besitzen

Inter(nationale) Schutzgebiete

Durch die geplante Ausweisung entstehen aufgrund der Entfernung von mindestens 750m keine Auswirkungen auf internationale Natura2000 - Schutzgebiete oder nationale Schutzgebiete.

Biotopschutz

Laut SUP zum PAG der Gemeinde Wiltz sind im Bereich des Plangebietes (Untersuchungsfläche W_42) keine nach Art. 17 NatSchG geschützten Strukturen gekennzeichnet. In der SUP Phase 1 (LUXPLAN 2013) ist eine „Ceinture verte à préserver“ dargestellt, die von Süden aus in den Bereich der größeren Gartenfläche hineinragt.

Basierend auf der Ortsbegehung (Februar 2019) wird davon ausgegangen, dass für einige der auf dem Plangebiet bestehenden Strukturen ein Schutzstatus nach Art.17 NatSchG besteht. Dies betrifft möglicherweise folgende Strukturen:

- die Heckenstruktur, die sich über ca. 200m am östlichen Rand der größeren Mähwiese im Norden des Plangebietes erstreckt. Laut Baukonzept soll ein Großteil dieser Struktur erhalten werden.
- die zwischen der Heckenstruktur und dem Feldweg gelegenen strukturierten Gärten, in denen sich sowohl Nadel-, als auch Laub- und Obstbäume befinden. Einige Strukturen sollen hier im Bereich des vorgesehenen Regenrückhaltebeckens erhalten werden.
- die strukturierte Gartenfläche im Süden des Plangebietes. Hier bestehen ebenfalls sowohl Nadel-, als auch Laub- und Obstbäume. Zudem wachsen hier einige Ziergehölze und es bestehen möglicherweise zwei Zierteiche. Die kleineren Heckenstrukturen am südöstlichen und südwestlichen (hier überlagert mit einer „Zone de servitude urbanisation - écran de verdure“ (ZSU-2) zur Ortsrandbegrenzung) Rand des Gartens sollten erhalten bleiben.

- ▶ die am nordwestlichen Rand des Gartens und südöstlich der GSM-Antenne bis zum zentralen Feldweg verlaufende lineare Gehölzstruktur. Diese besteht sowohl aus Laub-, als auch aus Nadelbäumen und soll im Rahmen der Flächenbebauung teilweise erhalten werden.
- ▶ die Heckenstruktur, die sich von Südwesten aus entlang der Straße und einer Grundstücksgrenze über ca. 60m bis zur GSM-Antenne erstreckt. Diese Struktur wird voraussichtlich zerstört, bzw. durch die Umsetzung einer Ortsrandbegrünung (ZSU-2) an den Flächenrand verlagert.

Eine Kompensation (Ökopunkte) möglicherweise zerstörter Strukturen ist möglich. Die genaue Wertigkeit der einzelnen Strukturen ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Genehmigungsanfrage und erforderlichen Biotop- und Habitatwertermittlung genauer zu bestimmen.

Arten- und Habitatschutz

Für die bestehenden größeren Gehölzstrukturen/ Bäume sind zur Unterbindung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach Art.21 NatSchG die Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.

Im Avifaunascreening (COL 2013), welches für die SUP im Rahmen des PAG der Gemeinde Wiltz durchgeführt wurde, sind Vorkommen der Arten Haubenmeise (*Parus cristatus*) und Feldsperling (*Passer montanus*) im Bereich des Plangebietes verzeichnet. Die Arten kommen in Wäldern bzw. reich strukturierten Bereichen vor und sind dementsprechend auf die auf dem Plangebiet bestehenden Strukturen angewiesen.

Das rezente Avifaunascreening (COL 2019) untersucht den gesamten Bereich der PAG Änderung „Rue des Charretiers“ (NQ7a und NQ7b - Op der Lay). Dabei können auf der Fläche selbst keine planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen werden. Aufgrund der südlich in ca. 800m Entfernung gelegenen Brutgebietes des Rotmilans und der in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet gesichteten jagenden Rot- und Schwarzmilane, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wiesenflächen des Plangebietes als Milan-Jagdhabitat genutzt werden. Zudem wurden umliegend weitere Offenlandarten (Feldlerche), Arten des strukturierten Offenlandes (Goldammer, Dorngrasmücke, Stieglitz, Raubwürger) sowie Arten der Parks und Gärten (Gartenrotschwanz, Grünspecht) nachgewiesen. Für letztere Arten stellt das Plangebiet zudem ein potenzielles Bruthabitat dar.

Laut COL (2019) wird eine Bebauung der Fläche wie folgt bewertet:

Eine Bebauung des nördlichen Teils der Fläche (zwischen den zwei Siedlungsbereichen) wäre möglich. Hierbei soll wiederum versucht werden, die Gehölzstrukturen (v.a. die Gehölze nordöstlich der Fläche) in die Bauplanung zu integrieren und die Bebauung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Jede bebaute Fläche bzw. entfernte Gehölze müssen quantitativ und qualitativ gleichwertig in räumlicher Nähe kompensiert werden. Desweiteren sollte unbedingt eine Pufferdistanz zum angrenzenden Bongert (nördlich der Fläche) eingehalten werden.

Am nördlichen Flächenrand sind rückwärtige Gartenflächen vorgesehen, sodass eine Pufferzone zum Bongert gewährleistet ist. Zur Unterbindung artenschutzrechtlicher Verbottatbestände nach Art.21 NatSchG sollten Rodungsarbeiten nur im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.

Der südliche Teil hingegen, der an das Offenland grenzt sollte nach Ansicht der COL erhalten bleiben. Dieser Teil soll als Pufferbereich zum Offenland bzw. zum Waldbereich sowie als Rückziehort für Siedlungsarten dienen. Zudem soll dadurch eine weitere Versiegelung ins Offenland/Wald vermieden werden.

Durch die am südwestlichen Rand des Plangebietes ausgewiesene „Zone de servitude urbanisation - écran de verdure“ (ZSU-2) werden die Auswirkungen auf das angrenzende Offenland reduziert. Die am Waldrand nordwestlich gelegene Phase I des PAP „Rue des Charretiers (NQ7a – Op der Lay) ist bereits genehmigt sodass hier ggf. eine Neubewertung der Situation (genehmigter PAP und ausgewiesene ZSU) erforderlich ist.

In der Milan-Aktionsraumanalyse (MILVUS 2018), die für das Entwicklungsgebiet „Heidert“ im Nordwesten von Wiltz durchgeführt wurde, konnten keine Vorkommen/ Aktivitäten des Rot- und/oder Schwarzmilan im näheren Umkreis der Ortschaft Wiltz und somit auch des Plangebietes festgestellt werden.

Im Fledermausscreening (ProChiro 2019), welches für das Plangebiet im Rahmen der vorliegenden UEP zur PAG Änderung durchgeführt wurde, wird eine Betroffenheit des Plangebietes als Fledermaushabitat nach Art.17 und Art.21 NatSchG angenommen, die jedoch durch die Umsetzung von Maßnahmen als nicht erheblich angesehen wird.

Demnach besteht eine Betroffenheit nach Art.17 NatSchG, da auf der gesamten Fläche mit einem regelmäßigen Vorkommen von siedlungsgebundenen Arten wie Zwerg- und Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, beiden Langohr-Arten sowie Großen Mausohren (Wochenstube in Noertrange) zu rechnen ist. Andere Arten wie Kleiner und Großer Abendsegler können ebenfalls hier vorkommen, es wird aber bei diesen Arten eher ein sporadisches Vorkommen erwartet. Eine Betroffenheit nach Art.21 NatSchG besteht, da aufgrund der Flächengröße und Strukturvielfalt eine essenzielle Bedeutung als Jagdhabitat für die kleinräumig jagenden Arten Kleine Bartfledermaus und die Langohren möglich ist. Falls sich eine Wochenstube der Breitflügelfledermaus in der Nähe befindet, ist die Fläche auch für diese Art als essenzielles Habitat geeignet. Zudem könnten sich Tagesquartiere baumbewohnender Arten in den älteren Bäumen im Süden befinden, eine Wochenstubengesellschaft wird hier aber nicht erwartet.

Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der Zwergfledermaus sind Kompensationsmaßnahmen für Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Langohren sowie Großes Mausohr zu leisten. Im Rahmen einer Worst-case Betrachtung sind geeignete CEF-Maßnahmen für Bartfledermaus, Graues/Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus umzusetzen, die jedoch auf einer Fläche stattfinden können. Aufgrund des niedrigen Aktionsradius der ersten beiden Artengruppen sind die Maßnahmen innerhalb eines Radius von 500-800 m umzusetzen.

Als allgemeine Vermeidungsmaßnahmen werden im Fledermausscreening vorgeschlagen:

- den Waldrandbereich (Sukzessionsgebüsche im Bereich eines früheren Kahlschlags) im Bereich der genehmigten Phase I des PAP „Rue des Charretiers“ durch eine strukturreiche Gartennutzung mit Festschreibung von Hochstämmen als Übergang in den angrenzenden Wald aufzuwerten.

Da diese Phase des PAP bereits genehmigt ist, besteht keine Möglichkeit mehr dies regulatorisch noch festzulegen. Durch die Ausweisung einer „ZSU - écran de verdure“ entlang des Flächenrandes, ist jedoch die Einhaltung eines Abstandes zum Waldrand sichergestellt.

- Gehölze auf den bestehenden Parzellengrenzen als Leitlinien zu erhalten und ggfls. zu ergänzen.

Diesbezüglich werden durch umfassende Eingrünungsmaßnahmen zahlreiche Strukturen erhalten (Heckenstruktur im Osten der nördlichen Mähwiese, Teile der Baumreihe zwischen GSM-Antenne und Gartenbereich im Süden) bzw. ergänzt (Bereich der „ZSU - écran de verdure“ am südwestlichen Rand des Plangebietes, gesamte rückwärtige Gartenbereiche am südöstlichen und nordöstlichen Rand des Plangebietes, die drei umfassend begrünten Regenrückhaltebecken am südöstlichen Rand des Plangebietes, die übrigen geschaffenen Grünstrukturen entlang von Straßen und in den Gärten der Wohngebäude, durch die auch von Ost nach West führende Grünstrukturen geschaffen werden).

- die Gartenfläche im Süden mit ihrem alten Baumbestand sollte wenn möglich als geeignetes Jagdhabitat erhalten bleiben.

Einige der Strukturen bleiben hier erhalten. Zur Unterbindung artenschutzrechtlicher Verbottatbestände nach Art.21 NatSchG sind Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.

- Ausgleichsmaßnahmen sollten die Anlage von Obstwiesen oder größeren Feldhecken auf Grünland beinhalten.

Durch die entlang des südwestlichen Plangebietsrandes ausgewiesene „ZSU - écran de verdure“ zur Ortsrandbegrünung ist die Schaffung einer linearen Gehölzstruktur am Rand des Offenlandes sichergestellt.

Laut MNHN Datenbank (Abfrage Oktober 2019) wurde keine planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes kartiert. Vorkommen weiterer nach Anhang II-IV NatSchG geschützter Arten sind im und angrenzend an das Plangebiet nicht bekannt.

Die artenschutzrechtlichen Screenings zeigen somit auf, dass durch eine Bebauung des Plangebietes eine potenziell erhebliche Betroffenheit für die Fledermaus- und Avifauna besteht. Dementsprechend wird das Plangebiet im PAG als nach Art.17/21 NatSchG zu schützendes Habitat ausgewiesen. Im Vorfeld einer Entwicklung der Fläche ist eine Geländestudie (Fledermaus- und Avifauna) durchzuführen, um die tatsächliche Nutzung der Fläche durch geschützte Arten zu ermitteln. Dabei ist die bestehende Situation (nordwestlich genehmigter PAP) einzubeziehen. Die ggf. aus der Geländestudie resultierenden (CEF-) Maßnahmen sind dann bei bzw. im Vorfeld der Flächenentwicklung umzusetzen. Unter der Voraussetzung, dass diese Vorgehensweise eingehalten wird, wird die Ausweisung des Plangebietes für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt als nicht erheblich bewertet.

Maßnahmen und Empfehlungen:

- ▶ Ausweisung des Plangebietes als nach Art.17/21 NatSchG zu schützendes Habitat der lokalen Fledermaus- und Avifauna. Durchführung einer Geländestudie (Fledermaus- und Avifauna) im Vorfeld einer Flächenentwicklung und Umsetzung der hier ggf. entwickelten Maßnahmen.
- ▶ Ermittlung der Wertigkeit der auf dem Plangebiet bestehenden Strukturen als nach Art.17 NatSchG geschützte Biotop- und Habitatwertermittlung. Zur Unterbindung artenschutzrechtlicher Verbottatbestände nach Art.21 NatSchG sind Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Die zerstörten Strukturen sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen (Ökopunkte) auszugleichen.
- ▶ Bepflanzung der „ZSU - écran de verdure“ am südwestlichen Flächenrand mit einer linearen Gehölzstruktur bestehend aus heimischen Laubgehölzen.
- ▶ Umsetzung des Konzeptes zum Erhalt (Heckenstruktur im Osten der nördlichen Mähwiese, Teile der Baumreihe zwischen GSM-Antenne und Gartenbereich im Süden) und zur Ergänzung (randliche Begrünung der rückwärtigen Gärten im Südosten und Nordosten, Begrünung der drei Regenrückhaltebecken, Straßenrandbegrünung) der Grünstrukturen im Bereich des Plangebietes. Gegebenenfalls angepasst an Maßnahmen, die im Rahmen der Geländestudie entwickelt werden.

- ▶ Bei der Beleuchtung von Gebäuden und Wegen ist darauf zu achten, dass diese möglichst geringgehalten wird und nicht in das Umland ausstrahlt. Es ist auf die Installation einer insektenfreundlichen Außenbeleuchtung (bspw. nach oben abgeschirmte LED-Lampen) zu achten.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Empfehlungen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden. Insgesamt werden mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.3.3 Schutzgut Boden

Leitziel	Schutzgutbezogen relevante zentrale Umweltziele
02	Im Sinne des Schutzes natürlicher Ressourcen ist der nationale Bodenverbrauch bis spätestens 2020 auf 1 ha/Tag zu stabilisieren (PNDD, 2010)
	Schutzgutspezifisch zu berücksichtigende Ziele
	Sicherung der Böden, ihrer ökologischen Funktionen und ihrer nachhaltigen Nutzbarkeit
	Schonung seltener und hochwertiger Böden, insbesondere auch der guten landwirtschaftlichen Böden
	Sparsame und schonende Bewirtschaftung der Ressource Boden
	Sanierung und Vermeidung von schadstoffbelasteten Böden
	Minimierung von Terrassierungsarbeiten und Vermeidung von Aushub

Abgesehen vom zentralen Feldweg (teilweise asphaltiert, größtenteils geschottert), den vier entlang der Rue des Charretiers bestehenden Wohngebäude, den zur GSM-Antenne gehörenden Anlagen sowie einigen Schuppengebäuden und einem Tennisplatz im Bereich der Gärten im Norden ist das Plangebiet derzeit unversiegelt. Durch die geplante Errichtung eines Wohnquartiers sowie der dazugehörigen Straßenerschließung, wird somit zukünftig ein wesentlich größerer Teilbereich des Plangebietes versiegelt.

Aufgrund der Hanglage (bis zu 20m Höhenunterschied zwischen dem niedrigeren Norden und dem höher gelegenen Süden des Plangebietes) sind für die Errichtung des neuen Wohnquartiers in kleinerem Ausmaß sowohl Terrassierungsmaßnahmen als auch Bodenbewegungen im Zuge des Aushubs von Kellern notwendig. Angefallenes Oberbodenmaterial sollte bei der Gestaltung des Geländes bzw. einzelner Grundstücke wiederverwendet werden.

Auf dem Plangebiet selbst bestehen keine Altlastenverdachtsflächen, südlich angrenzend befindet sich eine sanierte Altlastenfläche. Eine besondere Relevanz als landwirtschaftliche Fläche besteht trotz der bestehenden Mähwiesen nicht.

Die Verhinderung eines bau-, betriebs- und anlagenbedingte Eintrag von Schadstoffen (Diesel, Öle, Schmiermittel, Auswaschungen) in Oberboden und Oberflächengewässer durch eine ordnungsgemäße und sichere Baustelleneinrichtung/ Nutzung von Baustellenmaschinen und -anlagen wird vorausgesetzt.

Insgesamt werden geringe Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Leitziel	Schutzgutbezogen relevante zentrale Umweltziele
03	Erreichen einer guten Qualität der unterirdischen und oberirdischen Gewässer im Sinne der Definition der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis 2015, 2021 und 2027, durch Senkung der Schadstoffeinträge in Gewässer (RL 2000/60/EG und PNDD 2010)
	Schutzgutspezifisch zu berücksichtigende Ziele
	Sicherung und Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Schutzgutes Wasser
	Sicherung und Entwicklung von großflächigen naturnahen Retentionsräumen
	Sicherung und Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz
	Gewährleistung ausreichender Kapazitäten von Kläranlagen
	Bedeutung des Oberflächen- und Grundwassers für nationale und internationale Schutzgebiete

Auf und im näheren Umkreis des Plangebietes bestehen keine Gewässerläufe. Etwa 250m südwestlich verläuft die Wasserscheide zwischen der nördlich verlaufenden Wiltz und der südlich fließenden oberen Sauer. Anfallendes Oberflächenwasser fließt somit nach Norden und Nordosten über das Tal des Gerelsbaaches in die Wiltz.

Im Zuge der phasierten Flächenentwicklung ist für die ersten drei Phasen jeweils die Errichtung eines separaten Regenwasserrückhaltebeckens vorgesehen, um im Falle von Starkregenereignissen Überschwemmung in den tiefergelegenen Bereichen zu vermeiden oder abzumindern. Die ausreichende Dimensionierung der Überlaufbecken sowie der Frisch- und Abwasserleitungen sowie das Einholen einer entsprechenden Genehmigung der AGE wird vorausgesetzt.

Die biologische Kläranlage Wiltz wurde rezent erneuert und auf 16.500 EWG ausgebaut. Eine auch für die kommenden Jahre ausreichende Klärkapazität ist für das Plangebiet somit gewährleistet.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Quellen, Grundwasserleiter oder Trinkwasserschutzgebiete.

Insgesamt werden geringe Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Leitziel	Schutzgutbezogen relevante zentrale Umweltziele
01	Dem Leitbild von Klimaschutz und Klimaanpassung entsprechend, müssen Energieeinsparungen und Emissionsminderung gefördert werden, sodass eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 20% bis 2020 (Basis 2005) (PNDD, 2010)
06	Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie zur Förderung von Lebensqualität ist das Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffoxide und Feinstaubpartikel zu verhindern (PNDD, 2010)
08	Reduktion verkehrsbedingter Umweltbelastung durch eine Verbesserung des Modal Split zwischen ÖV und MIV auf 25/75 (PNDD, 2010, PDAT, 2003)
	Schutzgutspezifisch zu berücksichtigende Ziele
	Erhaltung, Sicherung oder auch Wiederherstellung und Entwicklung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das regionale Klima und die Luftreinhaltung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie entsprechende Schneisen zum Luftausgleich)
	Vermeidung von Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsleistungen
	Berücksichtigung potentieller Folgen klimatischer Veränderungen wie Unwetterereignisse, zunehmende Hochwasser und Hitzeextreme

Die bedeutsamsten Kaltluftschneisen für die Ortschaft Wiltz sind das Tal des Fließgewässers Wiltz sowie die kleineren Nebentäler und umliegenden Waldflächen. Auch wenn ein gewisser Kaltluftabfluss vom Hochplateau in Richtung des nördlich gelegenen Ortskerns zu erwarten ist, so lässt sich dieser eher im östlich verlaufenden Tal des Gerelsbaaches verorten. Eine besondere klimatisch-lufthygienische Funktion des Plangebietes besteht somit nicht, auch da die vorgesehen Wohngebäude (größtenteils Einfamilien- und Doppelhaushäuser) keine größeren Barrieren für Luftströme darstellen.

Insgesamt werden geringe Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Leitziel	Schutzgutbezogen relevante zentrale Umweltziele
09	Im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung ist der Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- und Sachgüter zu vermeiden (PNDD, 2010)
	Schutzgutspezifisch zu berücksichtigende Ziele
	Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaften
	Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft und von Ruheräumen in der Landschaft
	Sicherung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regional typischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen
	Vermeidung von visuellen und strukturellen Beeinträchtigungen der Landschaft
	Sicherung und behutsame Weiterentwicklung von zusammenhängenden unzerschnittenen und störungsarmen Räumen
	Vermeidung von Eingriffen in die landschaftsprägende Topographie
	Sicherung und Schutz tradierter Landschafts- und Ortsbilder

Aufgrund der einsehbaren Lage am Ortsrand wurde das Schutzgut Landschaft im Rahmen der SUP zum PAG als potenziell erheblich betroffen bewertet.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines Hochplateaus südlich und ca. 100m oberhalb des Ortszentrums von Wiltz. Aufgrund des nordwestlich gelegenen Waldes besteht aus dieser Richtung keine potenzielle Einsehbarkeit. Aus Richtung Nordosten und Osten gesehen fügt sich das geplante Wohngebiet in die umliegend bestehende Bebauung ein, auch da die errichteten Gebäude in Höhe und Ausmaß dieser umliegenden Bebauung entsprechen.

Eine Relevanz hat die Einsehbarkeit des Plangebietes aus Richtung Südwesten und somit von den hier angrenzenden Mähwiesen aus gesehen. Durch die Ausweisung einer „Zone de servitude urbanisation - écran de verdure“ (ZSU-2) ist die Eingrünung des Ortsrandes im Südwesten des Plangebietes durch die Anpflanzung einer linearen Gehölzstruktur aus heimischen Laubgehölzen gewährleistet. Da diese ZSU zu beiden Seiten der hier von Südwesten in die Ortschaften führenden Rue des Charretiers ausgewiesen ist, entsteht zugleich ein neuer begrünter Ortseingangsbereich.

Zwischen dem Ortsrand von Wiltz und der ca. 330m südwestlich gelegenen Ortschaft Roullingen bestehen strukturlose Mähwiesen. Um ein Zusammenwachsen der Ortschaften zu verhindern und einen Grünkorridor als Verbindung zwischen dem Wald im Nordosten und den südwestlich gelegenen Offenlandbereichen zu erhalten, sollte diese Freifläche erhalten werden. Der Bereich bietet sich auch für das Anpflanzen von Grünstrukturen an.

Maßnahmen und Empfehlungen:

- Umsetzung der am südwestlichen Rand des Plangebietes ausgewiesenen „Zone de servitude urbanisation - écran de verdure“ zur Verbesserung der landschaftlichen Integration durch die Anpflanzung einer linearen Gehölzstruktur aus heimischen Laubgehölzen.

- Freihaltung des sich südwestlich erstreckenden Offenlandes vor einer Bebauung, um ein Zusammenwachsen der Ortschaften Wiltz und Roullingen zu verhindern.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Empfehlungen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden. Insgesamt werden mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Leitziel	Schutzgutbezogen relevante zentrale Umweltziele
09	Im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung ist der Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- und Sachgüter zu vermeiden (PNDD, 2010)
	Schutzgutspezifisch zu berücksichtigende Ziele
	Erhalt von Denkmälern und Sachgütern
	Behutsame Weiterentwicklung denkmalpflegerisch relevanter Siedlungen
	Sicherung von historischen Kulturlandschaften
	Sicherung baulicher Ensembles und erhaltenswerter Baustrukturen

Das Plangebiet tangiert keine geschützten Denkmäler (SSMN) oder bekannte archäologische Fundstätten (CNRA).

Insgesamt werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

3. FAZIT

Das vorliegende Dokument beinhaltet die Phase 1, Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur geplanten Änderung des Plan d'Aménagement Général (PAG) der Gemeinde Wiltz, in der Ortschaft Wiltz im Bereich „Rue des Charretiers“ (NQ7b - Op der Lay).

Die geplante Änderung des PAG im Bereich „Rue des Charretiers“ (NQ7b - Op der Lay) betrifft eine ca. 3,29ha große Fläche im Süden der Ortschaft Wiltz und umfasst die Katasterparzellen 95/1003, 1168/4063, 1168/4666, 1168/4667, 1168/4793, 1168/4795, 1169/13, 1169/3850, 1169/3851, 1169/4068, 1169/4506, 1170/3935, 1170/4069, 1170/4174, 1170/4284 und 1170/4796-1170/4799. Das Areal befindet sich im bebaubaren Bereich und ist für die Errichtung eines neuen Wohnquartiers vorgesehen, welche in zwei Phasen umgesetzt werden soll. Insgesamt sollen 27 freistehende Einfamilienhäuser, 8 Doppelhäuser und ein Mehrfamilienhaus errichtet werden, sodass 48 neue Wohneinheiten sowie die erforderlichen Infrastrukturen entstehen.

Es handelt sich beim Plangebiet um die Phase II des PAP „Rue des Charretiers“. Für die nordwestlich angrenzend auf den Parzellen 1156/4974-1156/4983 bestehende Phase I des PAP „Rue des Charretiers“ (NQ7a – Op der Lay) besteht bereits eine ministerielle Genehmigung vom 26.09.2018 (Réf.N°: 18287/23C). Die Umsetzung der Bebauung im Bereich des Plangebietes ist in 4 Phasen (A-D) unterteilt, deren Umsetzung in zeitlicher Reihenfolge von Bereichen im Süden (A), über den Osten (B), Norden (C) und abschließend den westlichen Teilbereich (D) erfolgen soll.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Hochplateaus südlich des Ortszentrums, zwischen der rue des Charretiers im Nordwesten und der Rue des Rochers in Südosten. Umliegend besteht Wohnbebauung (größtenteils Einfamilienhäuser), im Südwesten erstreckt sich am Ortsrand ein Offenlandbereich (strukturlose Mähwiesen) bis zur ca. 330m entfernten Ortschaft Roullingen. Das Plangebiet selbst ist sehr heterogen und es bestehen Wohngebäude, Gartenflächen, Mähwiesen, ein Feldweg, einige lineare Gehölzstrukturen und eine GSM-Antenne.

Durch die PAG Änderung soll durch das Anheben der Dichtekoeffizienten (COS von 0,2 auf 0,35/ CUS von 0,4 auf 0,65/ CSS von 0,2 auf 0,5/ DL von 12 auf 16) sowie die Ausweisung des gesamten Bereiches als „Zone d'habitation 1“ (HAB-1) und „Zone sumise à un plan d'aménagement particulier - nouveau quartier“ (NQ) die Errichtung eines neuen Wohnquartiers als Gesamtprojekt ermöglicht werden. Die zuvor im Südwesten im Bereich einer GSM-Antenne bestehende „Zone de bâtiments et d'équipements publics“ (BEP) wird somit aufgelöst und Teilbereich im Norden werden neu durch ein NQ überlagert.

Die potenziellen Umweltauswirkungen des Projektes werden im vorliegenden Dokument überprüft. Eine Betroffenheit internationaler Natura2000-Schutzgebiete besteht nicht. Aufgrund der Flächengröße und Strukturvielfalt kann eine essenzielle Bedeutung für die Avi- und Fledermausfauna nicht ausgeschlossen werden und das Areal entsprechend als Habitat nach Art.17/21 NatSchG auszuweisen. Vor einer Entwicklung der Fläche ist eine Geländestudie (Fledermaus- und Avifauna) durchzuführen und die Umsetzung der dabei ggf. entwickelten Maßnahmen sicherzustellen. Durch den Rückbau der GSM-Antenne werden potenziell erhebliche Auswirkungen für die Anwohner verhindert. Durch die Ausweisung einer „Zone de servitude urbanisation - écran de verdure“ (ZSU-2) am südwestlichen Rand des Plangebietes wird eine Begrünung des Ortsrandes sichergestellt.

Für das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** werden keine Auswirkungen durch die PAG Änderung erwartet.

Für das **Schutzgut Wasser**, das **Schutzgut Klima und Luft** und das **Schutzgut Boden** werden geringe Auswirkungen durch die PAG Änderung erwartet.

Für das **Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen**, das **Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt** und das **Schutzgut Landschaft** werden mittlere Auswirkungen durch die PAG Änderung erwartet.

Unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen und Empfehlungen konnten im Rahmen der UEP erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden:

- Ausweisung des Plangebietes als nach Art.17/21 NatSchG zu schützendes Habitat der lokalen Fledermaus- und Avifauna. Durchführung einer Geländestudie (Fledermaus- und Avifauna) im Vorfeld einer Flächenentwicklung und Umsetzung der hier ggf. entwickelten Maßnahmen.
- Falls die Mobilfunkantenne nicht bereits frühzeitig entfernt wird, ist im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Bebauungsphasen ggf. eine angepasst und aktualisierte Betriebsgenehmigung der AEV für die Anlage einzuholen.
- Umsetzung der am südwestlichen Rand des Plangebietes ausgewiesenen „Zone de servitude urbanisation - écran de verdure“ zur Verbesserung der landschaftlichen Integration durch die Anpflanzung einer linearen Gehölzstruktur aus heimischen Laubgehölzen.
- Ermittlung der Wertigkeit der auf dem Plangebiet bestehenden Strukturen als nach Art.17 NatSchG geschützte Biotope und Habitate im Rahmen der naturschutzfachlichen Genehmigungsanfrage und erforderlichen Biotop- und Habitatwertermittlung. Zur Unterbindung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach Art.21 NatSchG sind Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Die zerstörten Strukturen sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen (Ökopunkte) auszugleichen.
- Umsetzung des Konzeptes zum Erhalt (Heckenstruktur im Osten der nördlichen Mähwiese, Teile der Baumreihe zwischen GSM-Antenne und Gartenbereich im Süden) und zur Ergänzung (randliche Begrünung der rückwärtigen Gärten im Südosten und Nordosten, Begrünung der drei Regenrückhaltebecken, Straßenrandbegrünung) der Grünstrukturen im Bereich des Plangebietes. Gegebenenfalls angepasst an Maßnahmen, die im Rahmen der Geländestudie entwickelt werden.
- Freihaltung des sich südwestlich erstreckenden Offenlandes vor einer Bebauung, um ein Zusammenwachsen der Ortschaften Wiltz und Roullingen zu verhindern.
- Bei der Beleuchtung von Gebäuden und Wegen ist darauf zu achten, dass diese möglichst geringgehalten wird und nicht in das Umland ausstrahlt. Es ist auf die Installation einer insektenfreundlichen Außenbeleuchtung (bspw. nach oben abgeschirmte LED-Lampen) zu achten.
- Um starke Belastungen durch einen steigenden Straßenverkehr (Lärm- und Verkehrssicherheit) zu vermeiden, sollten Maßnahmen zur besseren und sicheren Erreichbarkeit des Ortszentrums von Wiltz mit dem ÖPNV, Fahrrad oder zu Fuß umgesetzt werden. Um den vom Plangebiet ausgehenden zunehmenden Autoverkehr in Richtung Südwesten zu lenken, sollte die Rue des Charretiers nach Nordosten für den Durchfahrtsverkehrs gesperrt werden und der großräumige Straßenanschluss in Richtung Südwesten und Süden erweitert bzw. ausreichend dimensioniert werden.

4. ANHANG

- Auszug PAG en vigueur Wiltz – Ortschaft Wiltz. CO3, 2019
- Auszug PAG projet Wiltz – Ortschaft Wiltz, CO3, 2019
- Projektskizze des PAP „Rue des Charretiers“ - Phase II, Thiellens&Thiellens, PACT 2019
- Auszug aus dem Fledermausscreening für das Plangebiet „Rue des Charretiers“, ProChirop 2019
- Auszug aus der Analyse avifaunistischer Daten für das Plangebiet „Rue des Charretiers“, COL 2019
- Auszug aus der Milan-Aktionsraumanalyse für die Ortschaft Wiltz, MILVUS 2018



PAP Wiltz Charretier - Phase II

Phase A:
 freistehende Einfamilienhäuser: 9
 Doppelhäuser: 2 > 4 WE
 MFH: 1 > 5 WE
 Wohneinheiten: 18
 -> 15 WE/ha

Phase B:
 freistehende Einfamilienhäuser: 9
 Wohneinheiten: 9
 -> 11 WE/ha

Phase C:
 freistehende Einfamilienhäuser: 4
 Doppelhäuser: 2 > 4 WE
 Wohneinheiten: 8
 -> 15 WE/ha

Phase D:
 freistehende Einfamilienhäuser: 5
 Doppelhäuser: 4 > 8 WE
 Wohneinheiten: 13
 -> 24 WE/ha

Gesamt:
 freistehende Einfamilienhäuser: 27
 Doppelhäuser: 8 > 16 WE
 MFH: 1 > 5 WE
 Wohneinheiten: 48
 -> 16 WE/ha

p a c t a . s . r . l .
 PROJEKT-ANFORDERUNGEN ET CONCEPTS DÉFINITIFS
 10, rue de Metz, L-1215 Luxembourg, G.D. de Luxembourg
 Tel: +352 26 45 69 00 Fax: +352 26 23 94 88 www.pacta.lu

THILLENS & THILLENS
 ARCHITECTES

17.07.2019

K2G

PAP Wiltz - Charretier - Phase II

provisoire



ProChirop
Büro für Fledertierforschung und -schutz

Dr. Christine Harbusch
 Orscholzer Str. 15; D-66706 Perl-Kesslingen

Administration communale
 2, Grand-Rue
 L - 9501 Wiltz

Fledermauskundliche Stellungnahme (Screening) zu den Zusatzflächen NQ 6 und NQ 7 in Wiltz

NQ 6	Bewertung	unbedenklich
Gemeinde Wiltz Ortsteil Wiltz	Maßnahmen Nach Art. 17	Kompensation
 <p>Realnutzung: Mähwiese; am nördlichen Rand mit einer breiten Gehölzreihe an die N26 A grenzend, am südlichen Rand an eine Nadelholzparzelle entlang der N 26 grenzend.</p> <p>Artenschutzrechtliche Bewertung Nach Art. 17: Auf der Grünlandfläche und am Waldrand ist mit dem regelmäßigen Vorkommen von Siedlungsgebundenen Arten wie Zwerg-, Bart- und Breitflügelfledermaus zu rechnen. Andere Arten wie Kleiner und Großer Abendsegler, Graues/Braunes Langohr sowie das Große Mausohr können ebenfalls hier vorkommen, es wird aber bei diesen Arten eher ein sporadisches Vorkommen erwartet.</p> <p>Nach Art. 21: In den Gehölzen auf der Fläche werden keine Quartiere erwartet, da sie ungeeignet sind. Als essenzielles Jagdgebiet ist die Fläche zu klein. Eine essenzielle Bedeutung der Gehölzreihe oder des Waldrandes wird nicht erwartet, insbesondere wegen der Vorbelastung durch</p>		

Lichtstörungen der angrenzenden Nationalstraßen.
Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
 Gemäß Art. 17:
 Kompensationsleistungen sind entsprechend für Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus zu leisten. Die Zwergfledermaus befindet sich in günstigem Erhaltungszustand und bedarf keines Ausgleichs.
 Ein vorsorglicher Erhalt einer durchgehenden Baumreihe jeweils entlang der Straßen ist wünschenswert, um ein lineares Verbindungselement in größerem räumlichen Zusammenhang zu erhalten. An der N26 A können ersatzweise auch Straßenbäume diese Funktion erfüllen.

NQ 7	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Wiltz Ortsteil Wiltz	Maßnahmen nach Art. 17 Maßnahmen nach Art. 21	Kompensation; Erhalt Park, CEF-Maßnahmen
 <p>Realnutzung: Große und strukturreiche Fläche am südlichen Ortsrand von Wiltz. Verschiedene Nutzungen umfassen Mähwiesen, Gehölze und Baumgruppen, Privatgärten sowie eine Parkanlage im Süden mit Kleingewässern.</p> <p>Artenschutzrechtliche Bewertung Nach Art. 17: Auf der gesamten Fläche ist mit einem regelmäßigen Vorkommen von Siedlungsgebundenen Arten wie Zwerg- und Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, beiden Langohr-Arten sowie Großen Mausohren (Wochenstube in Noetrangel) zu rechnen. Andere Arten wie Kleiner und Großer Abendsegler können ebenfalls hier vorkommen, es wird aber bei diesen Arten eher ein sporadisches Vorkommen erwartet.</p>		

Nach Art. 21:
 Aufgrund der Flächengröße und Strukturvielfalt ist eine essenzielle Bedeutung als Jagdhabitat für die kleinräumig jagenden Arten Kleine Bartfledermaus und die Langohren möglich. Falls sich eine Wochenstube der Breitflügelfledermaus in der Nähe befindet, ist die Fläche auch für diese Art als essenzielles Habitat geeignet.
 In den älteren Bäumen (v.a. im Park) könnten sich Tagesquartiere Baum bewohnender Arten befinden, eine Wochenstubengesellschaft wird aber hier nicht erwartet.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
 Gemäß Art. 17:
 Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend für Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Langohren sowie Großes Mausohr zu leisten. Die Zwergfledermaus befindet sich in günstigem Erhaltungszustand und bedarf keines Ausgleichs.

Gemäß Art. 17:
 Im Rahmen einer Worst-case Betrachtung sind geeignete CEF-Maßnahmen für Bartfledermaus, Graues/Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus umzusetzen, die jedoch auf einer Fläche stattfinden können. Aufgrund des niedrigen Aktionsradius der ersten beiden Artengruppen sind die Maßnahmen innerhalb eines Radius von 500-800 m umzusetzen.

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen:
 1. Wiese westlich der CR318: der Waldrand besteht hier aus Sukzessionsgebüsch nach einem früheren Kahlschlag (2010) der Nadelgehölze, insofern sind hier noch keine wertvollen Habitate entstanden. Die Fläche sollte durch eine strukturreiche Gartennutzung mit Festschreibung von Hochstämmen einen Übergang in den angrenzenden Wald bilden.
 2. Gehölze auf den bestehenden Parzellengrenzen sollten als Leitlinien erhalten und ggfls. ergänzt werden.
 3. Die Parkfläche mit ihrem alten Baumbestand sollte wenn möglich als geeignetes Jagdhabitat erhalten bleiben.
 4. Ausgleichsmaßnahmen sollten die Anlage von Obstwiesen oder größeren Feldhecken auf Grünland beinhalten.

Kesslingen, 09.01.19
 Dr. Christine Harbusch

Tel: +49 (0)6865 93934 Fax: +49 (0)6865 93935
 e-mail: Christine.Harbusch@prochirop.de MWSI-Identifikationsnr.: LU 18970041
 IBAN: LU54 1111 0984 6510 000 BIC: CCPLLULL

Analyse avifaunistischer Daten in Bezug auf die „Modification ponctuelle PAG Wiltz“



Centrale ornithologique
5, route de Luxembourg
L-1899 Kockelscheuer
Tel.: 29 04 04 309
col@naturemwelt.lu

Kockelscheuer, den 21.10.2019

avifaunistischen Daten wertet die COL die jeweiligen Habitats und die potenziell vorkommenden Arten aus.

Analyse der Fläche NQ 6

Bei der Fläche handelt es sich um Ackerland. Sie grenzt südlich und westlich an eine Laubwaldfläche sowie nördlich und östlich an Siedlungsbereich bzw. Freizeitaktivitätsflächen. Die Fläche bietet sich als potenzielles Jagdhabitat für den Rot- und Schwarzmilan an. Der Rotmilan wurde ca. 250 m neben der Fläche nachgewiesen, sowie durch zahlreiche zusätzliche Nachweise in der Umgebung repräsentiert. In ca. 700 m Entfernung wurden Kiebitze im Offenland gesichtet, die während der Durchzugszeit auf Nahrungssuche waren und auch diese Fläche als Rastort verwenden könnten. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich ist dies eher unwahrscheinlich. In der Umgebung der Fläche gibt es zudem zahlreiche Nachweise von der Dohle, sowie vom Haussperling. In ca. 1 km Entfernung gibt es zwei Brutgebiete vom Maueregler sowie ein Brutgebiet von der Rauchschwalbe. Diese zwei Siedlungsarten brüten unter Dächern oder im Inneren von alten Gebäuden.

Nach Ansicht der COL wäre eine Bebauung der Fläche NQ 6 möglich unter der Bedingung, dass eine ausreichende Pufferdistanz zum Waldrand eingehalten wird. Die Gehölzstrukturen (vor allem die Hecken entlang der Straßen), die gerne von Siedlungsarten wie beispielsweise dem Haussperling genutzt werden, sollten in die Bouplanung integriert werden. Die Fläche muss zudem nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes gekennzeichnet und in der Nähe kompensiert werden.

Analyse der Fläche NQ 7

Die Fläche besteht zum größten Teil aus Ackerland sowie aus strukturreichen Privatgärten. Nordöstlich grenzt die geplante Baufläche an einen Bongert sowie südwestlich an eine Waldfläche. Südlich grenzt sie zusätzlich an das Offenland, das sich aus Acker und Grünland zusammensetzt. In ca. 800 m Entfernung befindet sich ein Brutgebiet des Rotmilans. In unmittelbarer Nähe der Fläche wurden zudem jugendliche Rot- und Schwarzmilane gesichtet. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die beiden Milanarten den Ackerlandanteil der Fläche als Jagdhabitat nutzen. Es wurden zudem zahlreiche Offenlandarten in der Nähe der Fläche gesichtet; Singende Feldlerchen wurden in ca. 1 km Entfernung mehrmals nachgewiesen. Diese Art bevorzugt das Ackerland zum Brüten und steht auf der roten Liste der Brutvögel

3

Analyse der avifaunistischen Daten in Bezug auf die „Modification ponctuelle PAG Wiltz“

Die der Centrale ornithologique zur Verfügung stehenden Feststellungen von sensiblen, gefährdeten, speziell zu schützenden Vogelarten auf 2 Flächen in der Gemeinde Wiltz wurden analysiert. Bei der Bewertung der Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Avifauna, sollen jene Arten im Mittelpunkt stehen, auf welche die Artikel 4.1 und 4.2 der Vogelschutzrichtlinie verweisen. Die in diesem Zusammenhang für Luxemburg relevanten Arten sind online unter <http://www.environnement.public.lu> zu finden.

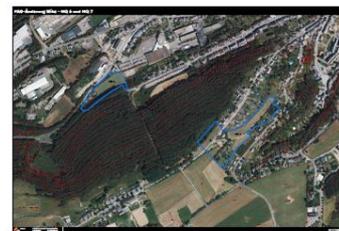
Um den Einfluss eines Projektes auf die Avifauna bewerten zu können, sollte die umgebende Region ebenfalls in die Untersuchung mit einbezogen werden. Vögel sind sehr mobil, sodass vom arttypischen Verhalten abhängt, welcher Radius um das Projektgebiet zu betrachten ist. In der Regel gilt: je nach Projektart sollten kleinere, wenig störungsanfällige Arten im Umkreis von wenigen hundert Metern und größere, störungsanfällige Arten im Umkreis von bis zu einigen Kilometern beachtet werden. Die Auswertung der vorhandenen Daten und die Einschätzung der Habitatsignifikanz für die Avifauna beziehen sich dennoch hauptsächlich auf die Habitats des Projektgebietes, sowie die direkte Umgebung.

Die naturschutzrelevanten Arten der Projektgebiete sind auf den Karten im Anhang dargestellt. Aus Gründen der Lesbarkeit und der guten Übersicht werden nicht alle Labels der Vogelarten auf der Karte angezeigt. Das heißt, dass sich überlagernde Daten möglicherweise nicht alle als Label auf den Übersichtskarten erscheinen. Da die hier angegebenen Daten zu einem großen Teil aus Zufallsbeobachtungen stammen, ist es unwahrscheinlich, dass sie ein vollständiges Bild der hier vorkommenden Avifauna wiedergeben. Das bedeutet, dass ein Fehlen von Daten nicht automatisch auf die Abwesenheit von Vogelarten schließen lässt. Die vorliegenden Daten sind gegebenenfalls durch neuere Kartierungen zu ergänzen. Einige Beobachtungen stammen zudem aus standardisierten Monitoring-Programmen, die im 6-Jahres Rhythmus durchgeführt werden (bspw. Rotmilan, Schwarzmilan, Kiebitz, Raubwürger, etc.) bzw. aus jährlichen Kontrollen besonders sensibler Arten.

Im Folgenden geht die Centrale ornithologique auf die zu erwartenden Auswirkungen des Projektes auf die lokal zur Brut- bzw. zur Zugzeit vorkommende Avifauna ein. Neben den

2

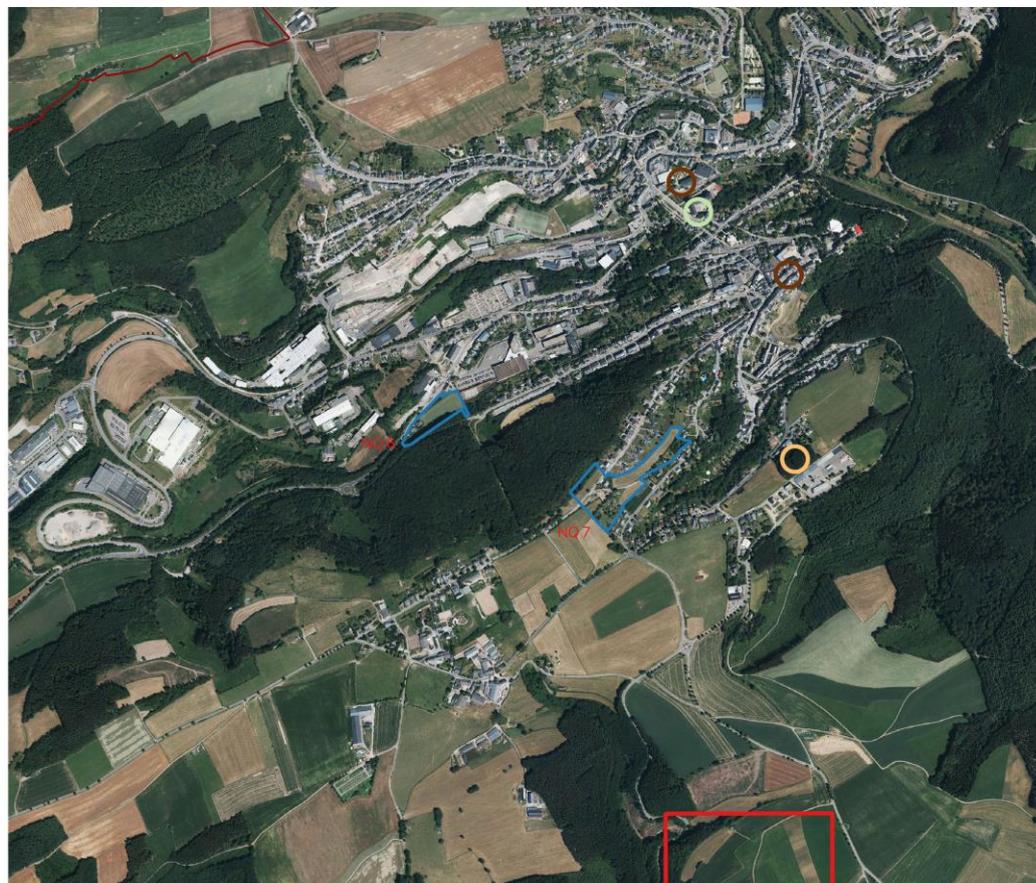
Luxemburgs unter gefährdet (Kategorie 3)¹. Andere Arten des strukturierten Offenlandes wie die Goldammer, Dorngrasmücke und der Stieglitz wurden ebenfalls neben der Baufläche nachgewiesen. Die an lichte Laubwälder, Parkanlagen und Obstgärten angepasste Gartenrotschwänze und Grünspechte wurden mehrmals um die Fläche nachgewiesen, welche für diese Arten nicht nur ein geeignetes Nahrungs- sondern auch Bruthabitat darstellt². Zudem liegt in ca. 1 km Entfernung ein rezenter Nachweis (2018) vom Raubwürger vor, eine stark gefährdete Art, dessen Bestand in Luxemburg vom Erlöschen bedroht ist (Kategorie 1)². Einen Brutnachweis vom Graureiher befindet sich in ca. 300 m Entfernung östlich. Eine Bebauung des nördlichen Teils der Fläche (zwischen den zwei Siedlungsbereichen) wäre nach Ansicht der COL möglich. Hierbei soll wiederum versucht werden, die Gehölzstrukturen (v.a. die Gehölze nordöstlich der Fläche) in die Bouplanung zu integrieren und die Bebauung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Jede bebaut Fläche bzw. entfernte Gehölze müssen quantitativ und qualitativ gleichwertig in räumlicher Nähe kompensiert werden. Desweiteren sollte unbedingt eine Pufferdistanz zum angrenzenden Bongert (nördlich von der Fläche) eingehalten werden. Der südliche Teil hingegen, der an das Offenland grenzt sollte nach Ansicht der COL erhalten bleiben. Dieser Teil soll als Pufferbereich zum Offenland bzw. zum Waldbereich sowie als Rückziehhort für Siedlungsarten dienen. Zudem soll dadurch eine weitere Versiegelung ins Offenland/Wald vermieden werden.



¹ Lorge P. & E. Melchior (2016). Vögel Luxemburgs. Natur&emwelt asbl, Hengen Print & More.

² Lorge P., M. Bosillon & K. Klein (2015). Die Rote Liste der Brutvögel Luxemburgs 2014. Natur&emwelt asbl, Regulus Wissenschaftliche Berichte Nr 30.

4







Aktionsraumanalyse „Wiltz“



Aktionsraumanalyse „Wiltz“

2

MILVUS GmbH
 Mandelbachweg 4
 D-66763 Dillingen-Diefflen



www.milvus.de | www.milvus.lu
 info@milvus.de
 Telefon: +49 (0) 6831 – 505 6331

- August 2018 -

Aktionsraumanalyse „Wiltz“

13



4.2 Ergebnis Aktionsraumanalyse

Der Rotmilan hat ein sehr kleines Verbreitungsgebiet, welches sich im Wesentlichen auf Europa beschränkt. Aus diesem Grund trägt Luxemburg eine besondere Verantwortung für die Arterhaltung. Der luxemburgische Bestand wird auf 63-66 BP geschätzt. Der Lebensraum des Rotmilans besteht aus offenen Landschaften, die mit kleineren und größeren Gehölzen durchsetzt sind. Er brütet in Gehölzgruppen oder an Waldrändern, die gute Anflugbedingungen aufweisen. Zur Jagd benötigt er offenes Kulturland, Grasland und Viehweiden. Der Rotmilan ist ein Nahrungsgeneralist. Während der Brutzeit besteht die Hauptnahrung aus kleinen Säugetieren und Vögeln. Aber auch wirbellose Tiere werden vom Rotmilan erbeutet. An Aas ist er weniger häufig zu finden als der Schwarzmilan, doch nutzt er verendete Tiere ebenso wie dieser. Insgesamt ist der Rotmilan im Nahrungserwerb sehr flexibel. Besonders attraktiv sind Mähwiesen, auf denen durch Mäharbeiten Beute freigelegt wird.

Im Rahmen der Aktionsraumanalysen konnten lediglich fünf Minutenpunkte am 16.04.2018 des Rotmilans ca. 1km nordwestlich des Untersuchungsgebiets erfasst werden. Selbst während oder kurz nach Bewirtschaftungsereignissen konnten keine Milanaktivitäten im Untersuchungsgebiet oder dessen Umfeld erfasst werden. Auf eine geostatistische Auswertung (Kernel-Analyse/Heatmap-Analyse) wird aufgrund der wenigen Minutenpunkte verzichtet (Abbildung 4).



Aktionsraumanalyse „Wiltz“

14

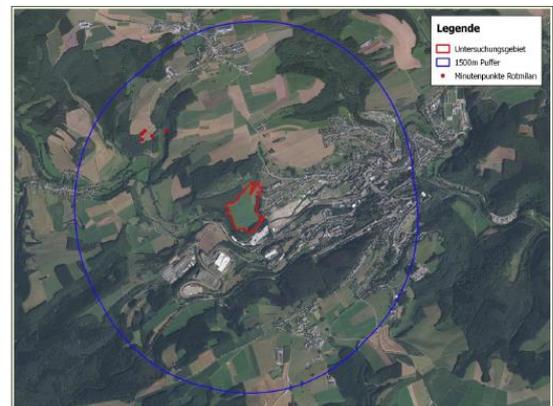


Abbildung 4: Aktionsraumanalyse Rotmilan

5. Bewertung Aktionsraumanalyse

Da auf der Untersuchungsfläche und dem näheren Umfeld keine Milanaktivität festgestellt werden konnte und innerhalb des 1,5km-Radius keine Brutpaare festgestellt werden konnten liegt für die Untersuchungsfläche kein Konflikt nach Art. 17, 20 oder 28 vor. Die Untersuchungsfläche weist keine besondere Bedeutung für Milane auf.

6. Maßnahmen

Es sind keine Maßnahmen für Milane erforderlich.